LAGE
1 :500

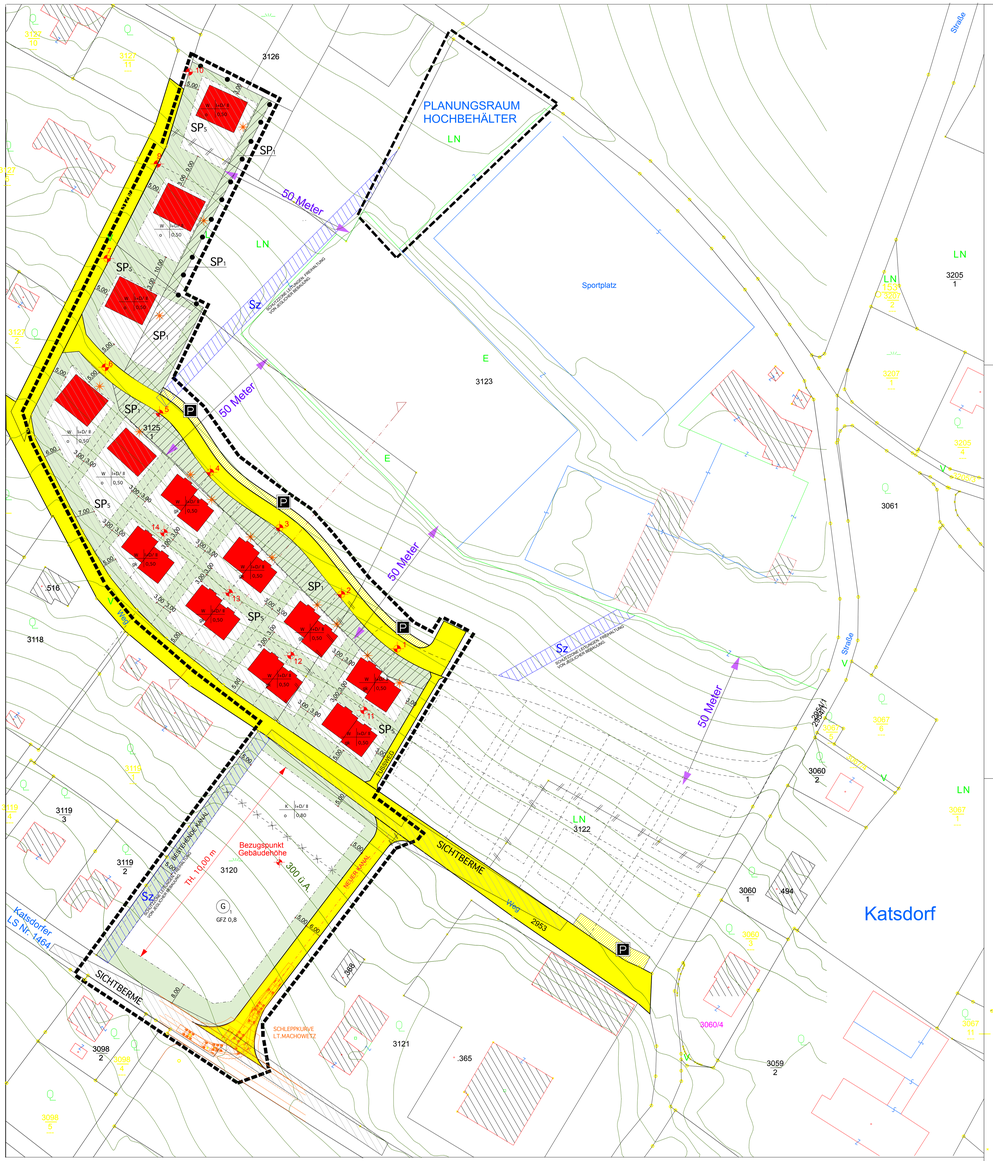

AUSZUG AUS FLAWI
1 : 5 000

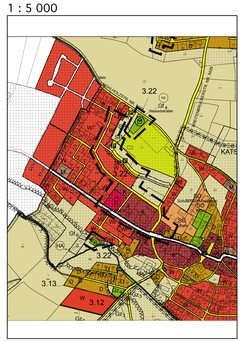

LEGENDE

EINFRIEDUNGEN	AN VERKEHRSFLÄCHEN FÜR DEN FLIESSENDEN VERKEHR ANGRENZEND MAX. HÖHE 0/25 (SOCKEL) 0.15 m; GESAMTHÖHE MAX. 1.80 m; DER BEREICH ÜBER DEM SOCKEL MUSS ZU MIND. 50 % FLÄCHENDICHT SEIN
STÜTZMAUERN	AN VERKEHRSFLÄCHEN FÜR DEN FLIESSENDEN VERKEHR ANGRENZEND MAX. HÖHE 50 cm. STÜTZMAUERN AUSSERHALB DER BAUFLUCHTLINIEN ZULÄSSIG, WENN DIESE MAX. 1.50 m HOCH SIND, 1.50 m HOCH SEIN, UND ZWAR GEMESSEN VON NIEDRIGSTEN - JEWEILIGEN URGELÄNDEPUNKT AM EIGENEN GRUNDSTÜCK (SIEHE GRAFIK 1) BEI ERRICHTUNG VON ZWEI STÜTZMAUERN DARF DIE SUMME DER HÖHEN BEIDER MAUERN DIE 1.50 m NICHT ÜBERSCHREITEN (SIEHE GRAFIK 2) URGEL. GRAFIK 1 URGEL. GRAFIK 2
PKW	2 ABSTELLPLÄTZE PRO WOHNEINHEIT
TRINKWASSER	ORTSWASSERLEITUNG - ANSCHLUSSPFLICHT
ABWASSER	ORTSKANALISATION - ANSCHLUSSPFLICHT GEMÄSS § 10 OÖ. ABWASSERENTSORGUNGSGESETZ LGBL. 27/2001
DACHWASSER	VERSICKERUNG AUF EIGENEM GRUND UND BODEN ANSCHLUSSPFLICHT AN DEN RWK FALLS VORHANDEN
	SCHMUTZWASSERKANAL
	REINWASSERKANAL ZUM RETENTIONSBECKEN
ENERGIEVERSORGUNG	LINZ AG STROM
	VERKEHRSFLÄCHE DER GEMEINDE
	VERKEHRSFLÄCHE DER GEMEINDE RUHENDER VERKEHR
	BESTEHENDES WOHNGEBÄUDE
	PLANUNGSGRENZE

LEGENDE

K III o	WIDMUNG KERNGEBIET WIDMUNG WOHNGEBIET	HD: 1 GESCHOSS MIT DACHAUSBAU II: 2 GESCHOSSE MAX. 30 CM ÜBER ROHDECKE DIESE GESCHOSSFLÄCHENZAHL ALS GESCHOSS BETRACHTET UND DE FLÄCHE WIRD DAHER ZUR GFZ DAZUGERECHNET. II 2 GESCHOSSE o 2 GESCHOSSE MAX. 30 CM ÜBER ROHDECKE OG. DACHRAUMAUSBAU UNZULÄSSIG
	BAUWEISE	o - OFFENE BAUWEISE, GFZ - GESCHOSSFLÄCHENZAHL gk - GEKOPPELTE BAUWEISE, GFZ - GESCHOSSFLÄCHENZAHL
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	
G	WIDMUNG GEBIET FÜR GESCHÄFTSBAUTEN	maximale Gesamtverkaufsfläche 1.500 m2 (anhängig von der GFZ)

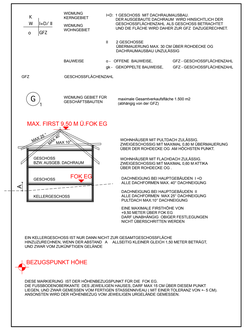

WOHNHÄUSER MIT FLACHDACH ZULÄSSIG, ZWEIGESCHOSSIG MIT MAXIMAL 0,50 M ATTIKAUSBILDUNG ÜBER DER ROHDECKE OG. AM HÖCHSTEN PUNKT.

WOHNHÄUSER MIT FLACHDACH ZULÄSSIG, ZWEIGESCHOSSIG MIT MAXIMAL 0,50 M ATTIKA ÜBER DER ROHDECKE OG.

DACHNEIGUNG BEI HAUPTGEBÄUDEN: II-O ALLE DACHFORMEN MAX. 40° DACHNEIGUNG

DACHNEIGUNG BEI HAUPTGEBÄUDEN: II ALLE DACHFORMEN MAX 25° DACHNEIGUNG ZWEI VOLLGESCHOSSE ZULÄSSIG

EINE MAXIMALE HÖHENLINIE VON +9.50 METER ÜBER FOK EG DARF UNWESENTLICH ÜBERSCHREITEN ODER NICHT ÜBERSCHREITEN WERDEN

EIN KELLERGESCHOSS IST NUR DANN NICHT ZUR GESAMTGESCHOSSFLÄCHE DAZUGERECHNET, WENN DIESES IN A - ALLSEITIG FREIEM GLEICH 1.5M METER BETRAGT, UND ZWAR VOM ZUGEHÖRIGEN GELÄNDE.

DIESE MARKIERUNG IST DER HÖHENBEZUGSPUNKT FÜR DIE FOK EG. DIESER HÖHENBEZUGSPUNKT DARF NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN. EIN EBENER HÖHENPUNKT LIEGEN, UND ZWAR GEMESSEN VON FERTIGEN ERDGESCHOSSFLÄCHE (UNT EINER TOLERANZ VON + 5 CM). ANGEORDNETE WIRD DER HÖHENBEZUG VOM JEWEILIGEN URGELÄNDE GEMESSEN.

LAGE
1 : 20 000

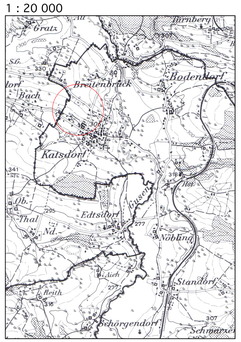

LEGENDE

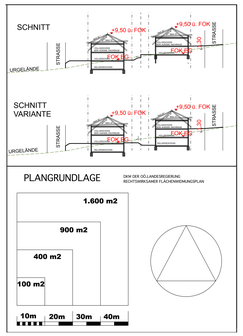

PLANGRUNDLAGE

DKM DER OÖ. LANDESREGIERUNG
RECHTSWIRKSAMER FLÄCHENWIDMUNGSPLAN

LEGENDE

NICHT KOTIERTE BAUFLUCHTLINIEN SIND DEM PLAN MASSSTABSGERECHT ZU ENTNEHMEN. SOFERNE NICHT ANDERS ANGEGEBEN, ABSTÄNDE ZU EIN SEITLICHEN GRUNDGRENZEN (SOFERNE NICHT ANDERS DARGESTELLT) GEM. OÖ BAU TG. i.d.g.F.

ALLE PARZELLEN LIEGEN IN DER GEOGENEN RISIKOZONE A= DAHER IST FÜR DE BEBAUNG JEDER PARZELLE EIN GEOTECHNISCHES GUTACHTEN VON EINEM GEOLOGEN ODER GEOTECHNIKER ERSTELLEN ZU LASSEN.

DER GESAMTE PLANUNGSRAUM LIEGT IM GRUNDWASSERSCHONGEBIET. ENTSPRECHENDE WASSERRECHTLICHE AUFLAGEN SIND EINZUHALTEN.

TH	TRAUFHÖHE IN METER ÜBER BEZUGSPUNKT +-0.00
SP_1	SP Index 1 SCHUTZZONE IM BAULAND SPORTPLATZ HAUPTGEBÄUDE UNZULÄSSIG, NEBENGEBÄUDE ZULÄSSIG
SP_5	SP Index 5 LÄRMSCHUTZMASSNAHMEN SPORTPLATZ BEI DEN MIT * GEKENNZEICHNETEN BAUPLÄTZEN SIND AN DER DEM SPORTPLATZ ZUGEWANDTEN SEITE SCHALLSCHUTZFENSTER EINZUBAUEN
*	BEI DIESEN BAUPLÄTZEN SIND AN DER DEM SPORTPLATZ ZUGEWANDTEN SEITE SCHALLSCHUTZFENSTER EINZUBAUEN.
Sz	SCHUTZZONE LEITUNGEN FREIHALTUNG VON JEGLICHER BEBAUUNG
	STRASSENFLUCHTLINIE
	BAUFLUCHTLINIE
	BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
	GRENZLINIE
	UNTERSCHIEDLICHE BAULICHE NUTZUNG
	AUFZULASSENDE GRUNDGRENZE
	BAUPLATZGRENZEN -GEPLANT
GARAGEN CARPORTS	IN VERBINDUNG MIT WOHNHAUS ODER OÖ. BAU TG. i.d.g.F.
NEBENGEBÄUDE	NACH DEN JEWEILS GÜLTIGEN GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN AUSGENOMMEN GARAGEN UND CARPORTS

KATSDORF

BPL NR.	47
	2018

BEBAUUNGSPLAN NR. 47
"LANDESGUT "

M 1 : 500

OFFENTLICHE AUFLAGE		BESCHLUSS DES GEMEINDERATES	
AUFLAGE	VON	ZAHL	
	BIS	DATUM	

RUNDSIEGEL BÜRGERMEISTER RUNDSIEGEL BÜRGERMEISTER

GENEHMIGUNG DER O.Ö. LANDESREGIERUNG	KUNDMACHUNG	
	KUNDMACHUNG	VON
	ANSCHLAG	AM
	ABNAHME	AM

RUNDSIEGEL BÜRGERMEISTER

VERORDNUNGSPRÜFUNG
DURCH DAS AMT DER O.Ö. LANDESREGIERUNG

PLANVERFASSER

BERGHOFER ARCHITEKTUR ZT GMBH

LINZ 06.05.2016
AND 13.03.2018
AND 25.10.2018
AND 31.10.2018

RUNDSIEGEL ORT DATUM UNTERSCHRIFT